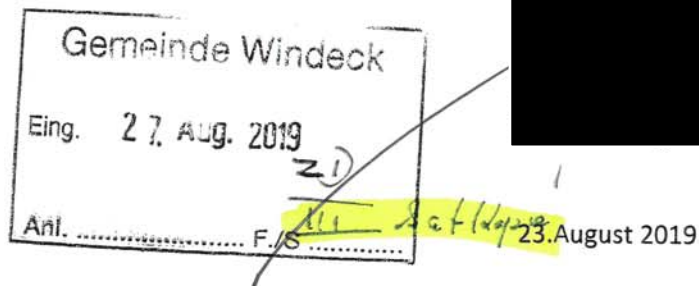


Bürgermeisterin der Gemeinde Windeck  
Frau Alexandra Gauß  
Rathausr. 12

51570 Windeck



**Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW**

im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung

1. Hinweise auf Abgabenüberhöhung gem. § 353 Abs.1 StGB.
2. Anregung zur Umstellung der Niederschlagswasserbeseitigung um die Folgen des Klimawandels zu mindern.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

hiermit beantrage ich, dass sich die zuständigen Gremien der Gemeinde Windeck mit folgenden Themen befassen mögen:

1.  
Am 02.04.2019 wurde vom Betriebsausschuss die Vorlage VO/2215/2019 einstimmig beschlossen. Darin wurde beschrieben, wie es im Vergleich zur Gemeinde Ruppichteroth zu den in Windeck deutlich höheren Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung kommt. In Windeck sei ein Gebührensatz von 1,40 €/m<sup>2</sup> erforderlich um, wie es heißt, strukturelle und topografische Besonderheiten auszugleichen.

Wie die Ausschussmitglieder eine unterschiedliche Topografie zwischen den beiden Gemeinden erkannt haben wollen, ist mir ein Rätsel. Die tatsächlichen Gründe für die hohe /überhöhten Niederschlagswassergebühren liegen in den Strukturen.

So geht aus der Beratungsvorlage VO/0181/2007 vom 10.12.2007 hervor, dass ursprünglich 937.262 m<sup>2</sup> gebührenpflichtige Flächen an der Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen waren. Damals belief sich der

kostendeckende Gebührensatz auf 1,05 €/m<sup>2</sup>. Im Sinne der Gebührengerechtigkeit und um die Gebühren zu senken, sei die WTE zur "Aktualisierung der Grundlagendaten für Niederschlagswasser" beauftragt worden. Gemeint war, die WTE sollte, gegen entsprechendes Honorar natürlich, weitere versiegelte Flächen ermitteln, damit diese gebührenwirksam an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen werden, hieß es weiter.

Nachdem es der WTE gelungen war, die einleitenden Flächen von ursprünglich 937.262 m<sup>2</sup> auf heute 1.916.000 m<sup>2</sup> (Anlage zur o.g. Vorlage vom 02.04.2019) mehr als zu verdoppeln, führte das wider erwarten nicht zu der zugesagten Gebührensenkung, sondern im Gegenteil zu einer deutlichen Erhöhung. Zunächst auf 1,46 €/m<sup>2</sup> im Jahr 2015, heute immerhin noch 1,40 €/m<sup>2</sup>.

Jedenfalls erhöhten sich die Gebühreneinnahmen von zunächst 984.125,- € (937.262 m<sup>2</sup> \* 1,05 €) im Jahr 2007 auf 2.682.400,- € (1.916.000 m<sup>2</sup> \* 1,40 €) im Jahr 2019. Eine **Steigerung um 1.698.275,- €**.

Nach der Logik müsste sich bei einer Verdoppelung der einleitenden Flächen der Gebührensatz jedoch halbieren. Das wären demnach etwa 0,53 €/m<sup>2</sup>. Multipliziert mit der angeschlossenen Flächen von 1.916.275 m<sup>2</sup>, käme man auf einen Gebührenbedarf bzw. eine Gebührenlast von etwa 900.000,- € im Jahr, die ausreichen die Kosten zu decken.

Tatsächlich aber sind es, wie eingangs beschrieben, 2.682.400,- €, was eine **Überdeckung von jährlich etwa 1.800.000,- €** bedeutet.

**Da müssen die Fragen gestellt werden:**

**In welche Kassen fließt das überschüssige Geld?**

**Wurden öffentliche Gelder der Gebührenzahler verschwendet?**

Immerhin haben die Aufträge an die WTE, dem Vernehmen nach weit über 100.000,- € schwer, ihren Zweck einer Gebührensenkung ins Gegenteil verkehrt.

Eine Antwort lässt sich weder aus dem kürzlich von mir eingesehenen Betreibervertrag, noch aus den Wirtschaftsplänen entnehmen. Einzig Aufschluss könnte die Gebührenkalkulation bieten. Diese wird laut Vereinbarung zum Betreibervertrag vom 29.09.2005 durch die Gemeindewerke erstellt.

Sollten die Einnahmen anderweitig verwendet worden sein oder die Verwendung nicht geklärt werden können, wovon ich derzeit ausgehe, käme unter Umständen § 353 Abs. 1 StGB "**Abgabenüberhebung**" in Betracht, der da lautet:

Ein Amtsträger, der Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrag schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt, mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Der vorliegende Sachverhalt bedarf einer schnellstmöglichen Aufklärung. Ich rechne daher mit einer kurzfristigen Antwort.

2.

Der Betriebsausschuss rühmt sich mit eingangs genanntem Beschluss (VO/2215/2019), das das Niederschlagswasser von 1.916.000 m<sup>2</sup> Fläche über 142 km Niederschlagswasserkanal beseitigt wird.

Schaut man sich in Windeck um muss man mit Erschrecken feststellen, wie hoch die Schäden in Folge der ausgetrockneten Böden sind. Da kann man es nur als einen Umweltfrevel bezeichnen, wenn, wie oben beschrieben, allein um die Einnahmen zu steigern, das auf fast 2 Millionen Quadratmetern niedergehende Regenwasser nicht der Vegetation zukommen darf. Angesichts der durch den Klimawandel ohnehin schon notleidenden Pflanzen- und Tierwelt, man denke an Rückgang der Artenvielfalt, Bienensterben, Rückgang der Singvogelbestände, Austrocknung der Ackerflächen, Waldsterben etc., besteht dringender Handlungsbedarf dem entgegen zu wirken.

Daher möge die Gemeinde, um die Folgen der Klimaerwärmung zu lindern, als Sofortmaßnahme den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser aufheben und statt dessen die naturnahe Versickerung fördern. Den Grundstückseigentümern wäre mit dem Wegfall der Niederschlagswassergebühren der nötige Anreiz geschaffen. Ich denke bei einer "Grünen" Bürgermeisterin sollte ich mit dieser Anregung offene Türen einrennen.

P.S. Bitte übersenden Sie mir die Abwassergebührenkalkulation der letzten drei Jahre.

Mit freundlichen Grüßen

